

Satzung

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet Kipaji gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt).
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Horneburg.

§ 2 Gesellschaftszweck und Unternehmensgegenstand

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der gemeinnützigen Unternehmensgesellschaft ist die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung und Bildung, des Völkerverständigungsgedankens, der Entwicklungs-zusammenarbeit und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

Bildungsmaßnahmen und -angebote:

Entwicklung, Förderung und Durchführung von Bildungsmaßnahmen und offen ausgeschriebenen Bildungsangeboten in Form von Einzelveranstaltungen, Kursen oder mehrtägigen Veranstaltungen in den Bereichen internationaler Gesinnung, Toleranz, Völkerverständigung, nachhaltige und neuartige Erziehungs- und Bildungsmethoden, Entwicklungszusammenarbeit und bürgerschaftlichen Engagement, um junge Menschen und Ihre Begleitende in ihren individuellen und sozialen Entwicklungen zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.

Lernmaterialien und Seminarleitfäden:

Konzeption, Erstellung und Bereitstellung in Form von Kursen, Print- und Onlinemedien von Handlungswissen im Bereich Bildung, internationale Gesinnung, Toleranz, bürgerschaftlichem Engagement und Entwicklungszusammenarbeit, lokal, regional, national und global für Jugendliche und den Bereich der Erwachsenenbildung.

Begegnungs- und Bildungsstätten:

Förderung und Schaffung von Lernorten zur Bildung für nachhaltige Bildung weltweit. Insbesondere durch die Konzeption, Schaffung, Einrichtung und Unterhaltung von Begegnungs- und Bildungsstätten. Schaffung von positiven

Lebenserfahrungen für junge Menschen und ihre Familien, sowie einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt.

Initiativen und Kampagnen:

Förderung und Durchführung von Projekten, Initiativen, Aktionen und Kampagnen zur Förderung des Bewusstseins für globale Entwicklungen im Bereich der nachhaltigen Bildung und für nachhaltige Verhaltens- und Einstellungsänderungen im Bereich nachhaltige Bildung und internationaler Gesinnung, insbesondere durch Print- und Onlinemedien.

- (3) Die Gesellschaft ist im Rahmen ihres Zwecks zur Vornahme aller Geschäfte berechtigt, die den Unternehmensgegenstand unmittelbar zu fördern geeignet sind.

Zur Erfüllung ihres Satzungszwecks kann sie auch steuerbegünstigte Tochtergesellschaften gründen oder sich an anderen steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt den in § 2 festgelegten gemeinnützigen Zweck ausschließlich und unmittelbar i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Alle Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Gesellschaft darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Die Gesellschaft ist i.R. des § 58 Nr. 2 AO berechtigt, ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecke, im Sinne des Satzungszweckes, zuzuwenden.

§ 4 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.500,00 Euro (in Worten: eintausendfünfhundert Euro).
- (2) Von dem Stammkapital übernimmt Jendrik Peters einen Geschäftsanteil im Nennbetrag zu 1.500,00 Euro.
- (3) Die Einlagen sind in bar zu leisten und in voller Höhe sofort zur Zahlung fällig.

§ 5 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit dem auf die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister folgenden 31.12. endet.

§ 6 Geschäftsführer

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz und dem Anstellungsvertrag.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer erlassen.

§ 7 Vertretung

- (1) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein.
- (2) Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die Liquidatoren entsprechend.
- (4) Die Geschäftsführung bedarf zur Vornahme aller außergewöhnlichen Rechtsgeschäfte der vorherigen, schriftlichen Zustimmung des Gesellschafters. Dies

gilt insbesondere für:

- a) die Erteilung von General- oder Handlungsvollmachten;
- b) Abschluss, Kündigung und Änderung der Verträge von leitenden Mitarbeitern oder von solchen Mitarbeitern, deren Arbeitsvertrag über die gesetzliche Kündigungsfrist hinausgeht oder monatliche Bruttobezüge von mehr als 1.000,00 € ausweist; ferner die Eingehung von Ruhegehaltsverpflichtungen und Gewinnbeteiligungen;
- c) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken sowie alle Verfügungen über Grundstücke, über Rechte an einem Grundstück oder Rechte an einem Grundstücksrecht sowie die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Verfügungen;
- d) den Erwerb anderer Unternehmen, den Erwerb, die Änderung oder Kündigung von Beteiligungen (auch stillen Beteiligungen) einschließlich des Erwerbs von Geschäftsanteilen der Gesellschaft sowie der Abtretung eigener Geschäftsanteile der Gesellschaft; ferner die Stimmabgabe in Beteiligungsgesellschaften;
- e) die Eingehung, Kündigung oder Änderung von Mitgliedschaften, Poolungen oder Kooperationen;
- f) die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen, die Errichtung, Veräußerung und Aufgabe oder Stilllegung von Zweigniederlassungen, Betrieben, Teilbetrieben oder Betriebsstätten;
- g) den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Dauerschuldverhältnissen (z.B. Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen) ab einem Gesamtwert von € 5.000,00;
- h) die Aufnahme von Darlehen oder die Änderung von Darlehensverträgen ab einem Darlehenswert von € 5.000,00;
- i) die Gestellung von Sicherheiten von Bürgschaften, Garantien oder die Übernahme sonstiger Haftung, die eine Wertgrenze von € 5.000,00 übersteigt oder sonst über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs hinausgeht;
- j) Investitionen bei Gegenständen des Anlagevermögens, die im Einzelfall einen Betrag von € 5.000,00 übersteigen;
- k) die Beauftragung von rechtlichen, steuerlichen oder sonstigen Beratern oder die Beauftragung eines Abschlussprüfers;

- l) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten;
 - m) Abschluss von sonstigen Verträgen oder Eingehen sonstiger Verpflichtungen, deren Wert oder wirtschaftliches Risiko im Einzelfall einen Betrag von € 5.000,00 übersteigt;
 - n) die nachhaltige Änderung der hergebrachten Art der Verwaltung, der Organisation, der Durchführung von Dienstleistungen; ferner die Einstellung oder wesentliche Einschränkung betriebener Geschäftszweige und die Aufnahme neuer Geschäftszweige;
 - o) Stimmabgaben bei Beschlüssen aller Art in Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist;
 - p) die Erteilung von Schenkungsversprechen sowie die Hingabe nicht üblicher Geschenke;
 - q) Vereinbarungen mit nahen Angehörigen von Geschäftsführern oder leitenden Mitarbeitern und mit Gesellschaften, an denen Geschäftsführer, leitende Mitarbeiter oder die Angehörigen von Geschäftsführern oder leitenden Mitarbeitern zu mehr als 1% beteiligt sind. Die nahen Angehörigen bestimmen sich nach § 15 der AO.
- (5) Der Gesellschafter kann eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer beschließen, nach welcher weitere Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlung

- (1) Der Gesellschafter beschließt über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit diese nicht der Geschäftsführung oder dem Beirat zugewiesen sind. Der Gesellschafter beschließt insbesondere über
- a) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung eines Lageberichts und die Verwendung des Bilanzgewinns;
 - b) die Anzahl, Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie die Änderung von Geschäftsführerverträgen;
 - c) die sonstigen in § 7 Abs. 4 genannten zustimmungsbedürftigen Angelegenheiten.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich in den ersten acht Monaten des laufenden Geschäftsjahres statt. Darüber hinaus finden außerordentliche Versammlungen statt, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

- (3) Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen formlos gefasst werden.
- (4) Der Gesellschafter wird bei der Wahrnehmung seiner Gesellschafterrechte durch seinen Vorstand oder den/die vertretungsberechtigten Geschäftsführer vertreten.
- (5) Sämtliche Gesellschafterbeschlüsse, auch die formlos gefassten, sind – soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist – zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem Vertreter des Gesellschafters (Abs. 4) zu unterzeichnen.

§ 9 Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) sowie einen Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 264 Abs. 1 HGB) nach Abschluss eines Geschäftsjahrs aufzustellen und zu unterzeichnen. Dabei sind die handelsrechtlichen Vorschriften zu befolgen und steuerliche Vorschriften sowie Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte zu berücksichtigen.
- (2) Unverzüglich nach Aufstellung legt die Geschäftsführung den Jahresabschluss, einen Lagebericht, sowie den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Gesellschafter vor.

§ 10 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Verfügung über Geschäftsanteile ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig. Die Zustimmung bedarf einer Mehrheit von wenigstens zwei Drittel der Stimmen aller Gesellschafter. Die verbliebenen Gesellschafter haben ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Stammeinlagen. Macht ein Gesellschafter nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen davon Gebrauch, geht das Vorkaufsrecht anteilig auf die verbliebenen Gesellschafter und danach auf die Gesellschaft über.

§ 11 Auflösung, Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt durch Gesellschafterbeschluss, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Kipaji Stiftungsfonds, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Bildung zu verwenden hat. Die Vermögensübertragung darf

erst nach vorheriger Zustimmung der für die Gesellschaft zuständigen Finanzbehörde vollzogen werden.

§ 12 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger oder in einem Organ, das eventuell an dessen Stelle treten sollte.

§ 13 Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt die notwendigen Kosten ihrer Gründung (Notar- und Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten sowie Entgelte für beigezogene Anwälte und Steuerberater) in Höhe von bis zu EUR 800,00.

§ 14 Schlussbestimmungen

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden unter Berücksichtigung von der Tendenzausrichtung der Gesellschaft gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

§ 15 Änderung der Satzung

Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung bedürfen der Schriftform.